# Gemeinde Röckingen

Röckingen - Opfenried



# **Amtliches Mitteilungsblatt**

Schulweg 3, 91740 Röckingen • ☎ 09832/235 roeckingen@vg-hesselberg.de • www.roeckingen.de Sprechzeiten des Bürgermeisters

Dienstag 17:30 - 19:30 Uhr

Nr.: 11/2025 Röckingen, den 23.10.2025

# 1. <u>Bekanntmachung der Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von</u> Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung)

Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung) vom 01.10.2025

Die Gemeinde Röckingen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBI S. 796 ff.), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBI. S. 573 ff.), und Art. 81 Abs. 1 Nr.
4 der Bayerischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBI.
S. 588 ff), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 605) und
durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2024 (GVBI. S. 619) folgende Satzung:

# § 1 Anwendungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen im Sinne des Art. 1 Abs. 1 BayBO im Gemeindegebiet Röckingen. Ausgenommen sind, wenn sie zu Wohnzwecken erfolgen, Änderungen oder Nutzungsänderungen im Sinne des Art. 81 Abs. 1 Nr. 4b, zweiter Halbsatz BayBO.
- (2) Regelungen in Bebauungsplänen oder anderen städtebaulichen Satzungen, die von den Regelungen dieser Satzung abweichen, haben Vorrang.

# § 2 Pflicht zur Herstellung von Kfz-Stellplätzen

- (1) Bei der Errichtung von Anlagen, für die ein Zu- oder Abfahrtsverkehr mit Kraftfahrzeugen zu erwarten ist, sind Stellplätze herzustellen. Bei der Änderung oder Nutzungsänderung von Anlagen sind Stellplätze herzustellen, wenn dadurch zusätzlicher Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist.
- (2) Die Zahl der notwendigen Stellplätze bemisst sich nach der Anlage der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (3) Die Ermittlung erfolgt jeweils nach Nutzungseinheiten. Bei baulichen Anlagen, die unterschiedliche Nutzungsarten enthalten, wird die Zahl der notwendigen Stellplätze getrennt nach den jeweiligen Nutzungsarten ermittelt.
- (4) Die Zahl an notwendigen Stellplätzen ist jeweils auf eine Dezimalstelle zu ermitteln und nach kaufmännischen Grundsätzen zu runden. Bei baulichen Anlagen mit mehreren Nutzungseinheiten oder unterschiedlichen Nutzungsarten erfolgt die Rundung erst nach Addition der für jede Nutzungseinheit und jede Nutzungsart notwendigen Stellplätze.

#### § 3 Herstellung und Ablöse der Stellplätze

(1) Die nach §§ 2 und 3 dieser Satzung erforderlichen Stellplätze sind auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks herzustellen. Bei Herstellung der Stellplätze auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des

- Baugrundstücks ist dessen Benutzung für diesen Zweck gegenüber dem Rechtsträger der Bauaufsichtsbehörde rechtlich zu sichern.
- (2) Die Inanspruchnahme derselben Stellplätze durch zwei oder mehrere Nutzungen mit unterschiedlichen Geschäfts- oder Öffnungszeiten (Wechselnutzung) kann zugelassen werden, wenn sichergestellt ist, dass keine Überschneidungen der Benutzung des Stellplatzes auftreten und keine negativen Auswirkungen auf den Verkehr in der Umgebung zu erwarten sind.
  - Die Pflicht zur Herstellung der Stellplätze kann auch durch Übernahme der Kosten ihrer Herstellung gegenüber der Gemeinde (Ablösevertrag) abgelöst werden. Die Entscheidung über den Abschluss eines Ablösungsvertrags steht im Ermessen der Gemeinde. Der Bauherr hat keinen Anspruch auf Abschluss eines solchen Vertrags; dies gilt auch dann, wenn die Stellplätze nicht auf dem Baugrundstück oder in der Nähe des Baugrundstücks tatsächlich hergestellt werden können. Der Ablösungsbetrag beträgt je Stellplatz 5.000 Euro.
- (3) Von der Möglichkeit der Ablöse nach Absatz 3 sind Nutzungen ausgenommen, die für ihren geordneten Betriebsablauf darauf angewiesen sind, ihren Zu- und Abfahrtsverkehr durch Stellplätze auf dem Baugrundstück oder auf einem geeigneten Grundstück in der Nähe des Baugrundstücks abzuwickeln.

# § 4 Anforderungen an die Herstellung

- (1) Für Stellplätze in Garagen gelten die baulichen Anforderungen der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze vom 30. November 1993 in ihrer jeweils gültigen Fassung.
- (2) Im Übrigen sind Stellplätze in ausreichender Größe und in Abhängigkeit der beabsichtigten Nutzung herzustellen. Es gilt Art. 7 BayBO.

# § 5 Abweichungen

Unter den Voraussetzungen des Art. 63 BayBO können Abweichungen zugelassen werden.

# § 6 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Röckingen, 23.10.2025 Gemeinde Röckingen

gez. Schachner 1. Bürgermeister

### 2. Hinweis zu den amtlichen Bekanntmachungen im Rahmen der Kommunalwahl

Im Zusammenhang mit der anstehenden Kommunalwahl weisen wir darauf hin, dass die formell notwendigen Bekanntmachungen gemäß den gesetzlichen Vorgaben an den Anschlagtafeln der jeweiligen Rathäuser innerhalb der Verwaltungsgemeinschaft und zusätzlich an der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hesselberg erfolgen.

Dieser Hinweis erfolgt einmalig im Mitteilungsblatt als bisherige Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit über die Art und Weise der Durchführung dieser wahlrechtlichen Bekanntmachungen zu informieren. Die Regelung betrifft ausschließlich Bekanntmachungen im Zusammenhang mit der Kommunalwahl (z. B. Wahlvorschläge, Fristen, Sitzungen des Wahlausschusses etc.). Zusätzlich werden die entsprechenden Bekanntmachungen – ergänzend und unverbindlich – auch auf der Homepage der Verwaltungsgemeinschaft veröffentlicht, um eine möglichst breite Information der Bürgerinnen und Bürger zu gewährleisten.

Hinweis: Diese Vorgehensweise gilt nur für die Bekanntmachungen zur Kommunalwahl. Alle anderen amtlichen Bekanntmachungen (z. B. Satzungen, Bauleitplanverfahren, sonstige gemeindliche Entscheidungen) erfolgen weiterhin wie gewohnt über das amtliche Mitteilungsblatt.

Wir bitten um Beachtung.

### 3. Automatisiertes Mahnverfahren

Die Verwaltung stellt im Herbst auf ein automatisiertes Mahnverfahren um. Nach der Umstellung wird es keinen Kontoauszug mit Erinnerung mehr geben. **Fällige Forderungen werden direkt kostenpflichtig gemahnt.** Sie können, um Mahngebühren und Säumniszuschläge zu vermeiden, der Gemeinde ein SEPA - Lastschriftmandat erteilen. Laden sie hierfür das Mandat von der Homepage <a href="www.vg-hesselberg.de/buergerinfo/formulare">www.vg-hesselberg.de/buergerinfo/formulare</a> herunter oder setzen Sie sich mit den Mitarbeitern der Kasse 09835/9791-16 oder -21 in Verbindung.

Um ihre Zahlungen richtig zuordnen zu können, bitten wir Sie, bei Überweisungen immer die FAD-Nr. (Finanzadresse) oder Rechnungsnummer mit anzugeben.

### 4. Terminerinnerung: Entbuschungsaktionen am Hesselberg am 25.10.2025

Die Entbuschungsaktion "Ein Tag für den Berg" findet am **Samstag**, **den 25. Oktober 2025 ab 9:00 Uhr** statt.

## Treffpunkt: Parkplatz unterhalb Lindenallee

Nähere Informationen zu der gemeinsamen Aktion der Gemeinden Röckingen, Ehingen, Gerolfingen und Wittelshofen und des Landschaftspflegeverbandes Mittelfrankens wurden bereits im letzten Mitteilungsblatt bekanntgegeben. Es wird gebeten, neben Motorsägen und Gabeln auch Motorsensen, Astscheren und Kreuzhauen mitzubringen. Ab ca. 13:30 Uhr laden die Gemeinden und die Schäferei Belzner alle Mithelferinnen und Mithelfer zum gemeinsamen Mittagessen im Gasthaus Rötter in Gerolfingen ein.

#### 5. Schließung Bauschutt-Deponie

Die Bauschuttdeponie wird in den Wintermonaten geschlossen. Letzte Anliefermöglichkeit ist am **Samstag, 25. Oktober 2025**. Die Wiederöffnung wird je nach Wetterlage voraussichtlich im März 2026 sein.

### 6. Veranstaltungen / Terminplanung für das Jahr 2026

Die Vereine und Gruppierungen treffen sich am **Montag, 27. Oktober 2025** zur Terminplanung 2026 um **19:30 Uhr** im Gasthaus Teufel.

#### 7. Prüfung der Feuerlöscher

Die Prüfung der Feuerlöscher in der Gemeinde Röckingen findet **am Dienstag, 04.11.2025** durch einen Fachmann im Bauhof statt. Die Feuerlöscher können am 03.11.2025 von 15:30 bis 16:30 Uhr und am Prüfungstag, 04.11.2025 von 8:00 bis 12:00 Uhr im Bauhof abgegeben werden. Die Kosten der Überprüfung sind bei der Abholung in bar zu entrichten.

#### 8. Einladung zum Volkstrauertag

Am **Volkstrauertag**, **16. November 2025** ist **um 09:00 Uhr** Gottesdienst in Röckingen. Nach dem Gottesdienst findet die Gedenkfeier am Kriegerdenkmal statt.

#### 9. Winterdienst

Wenn der erste Schnee fällt, treten häufig Fragen zum Winterdienst auf. Deshalb einige Hinweise für den Winterdienst.

Entsprechend der gemeindlichen Satzung ist jeder Eigentümer verpflichtet, den Schnee auf angrenzenden Gehwegen, ersatzweise auf den Straßen zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit geeigneten abstumpfenden Stoffen zu streuen. Die genannten Sicherungsmaßnahmen sind an Werktagen ab 7:00 Uhr, an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ab 8.00 Uhr durchzuführen. Die Räum- und Streupflicht gilt täglich bis 20:00 Uhr, d. h. bei entsprechender Witterung sind die Maßnahmen mehrmals durchzuführen.

Der Einsatz von Streusalz ist nur bei besonderer Glättegefahr (z. B. an Treppen oder starken Steigungen) zulässig. Sorgen Sie rechtzeitig dafür, dass die notwendige Räum- und Streupflicht erforderlichenfalls von Dritten durchgeführt wird.

Bezüglich der, von der Gemeinde zu räumenden Flächen, bitten wir um Verständnis, dass nicht jede Strecke sofort geräumt bzw. gestreut werden kann.

### **Nichtamtlicher Teil**

#### 1. Infos TSV Röckingen

Spielplan der 1. und 2. Mannschaft – Fußball

Datum	Uhr- zeit	Gegner	Spielort
25.10.2025	13:30	SC Aufkirchen II	Aufkirchen (1. Mannschaft)
26.10.2025	13:00	SG Aufkirchen/Dorfkemmathen/Sinbronn	Dorfkemmathen (2. Mannschaft)
31.10.2025	19:00	SG Beyerberg/Burk	Burk (2. Mannschaft)
02.11.2025	12:30	TV Markt Weiltingen 2	Weiltingen (1. Mannschaft)
09.11.2025	12:30	TSV Bechhofen 2	Röckingen (2. Mannschaft)
	14:30	SG Dorfkemmathen/Sinbronn	Röckingen (1. Mannschaft)
16.11.2025	15:00	SG Dinkelsbühl/Segringen	Segringen (1. Mannschaft)
	15:00	SV Segringen 2	Segringen (2. Mannschaft)

### 2. Einladung zur Nominierungsveranstaltung der Wählergruppe "Freie Wähler"

Die Wählergruppe "Freie Wähler" lädt herzlich zur Nominierungsveranstaltung ein. Datum: **Freitag, 21.11.2025**, Uhrzeit: **19:30 Uhr**, Ort: Gasthof zum Engel (Teufel) Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind herzlich eingeladen. gez. Wählergruppe "Freie Wähler"

# 3. <u>Die Wählergruppe "Freie Wähler" sucht Bürgermeisterkandidat/in für die</u> Gemeinde Röckingen

Für die anstehende Nominierungsveranstaltung sucht die Wählergruppe "Freie Wähler" engagierte Bürgerinnen und Bürger, die sich eine Kandidatur für das Amt des Bürgermeisters / der Bürgermeisterin der Gemeinde Röckingen vorstellen können. Wenn Sie Interesse haben oder weitere Informationen wünschen, stehen Ihnen die Mitglieder des Gemeinderats sowie der amtierende Bürgermeister gerne für ein persönliches Gespräch zur Verfügung. gez. Wählergruppe "Freie Wähler"

#### 4. Vorankündigung Adventsmarkt

Am **Samstag**, **29.11.2025** findet wieder der diesjährige Adventsmarkt in Röckingen statt. Wer Interesse daran hat, dort etwas zu verkaufen oder zum Rahmenprogramm beitragen will, kann sich gerne per Mail melden. Die Adresse lautet: <a href="mailto:lnfo@zammkumma.de">lnfo@zammkumma.de</a>
Das Team von Zammkumma e.V.

#### 5. Friedhofsegnung

Die Kath. Pfarrkirchenstiftung Heilig Geist, Wassertrüdingen teilt mit, dass die diesjährige Friedhofssegnung in Röckingen am **Samstag, 01.11.2025 um 14:45 Uhr** stattfindet.

#### 6. Bäckerei Geudenberger

Die Bäckerei Geudenberger macht Betriebsurlaub vom **03.11.2025 bis 09.11.2025**. Bäckerei Geudenberger mit Team

### 7. Weihnachtliches im Scheunenlädle in Aufkirchen

Weihnachtliches im Scheunenlädle in Aufkirchen von Mittwoch, 19.11.2025 bis Freitag, 21.11.2025 von 15:00 bis 18:00 Uhr

- ... wir stimmen Sie auf die kommende Zeit mit Punsch und Plätzchen ein!
- ... holen Sie sich den Advent nach Hause und genießen Sie die besinnliche Zeit!

Wir freuen uns auf Ihren Besuch!

Das ScheunenLädle ist mit der Lokbest-App täglich von 5:00 bis 23:00 Uhr geöffnet.

Redaktionsschluss für das nächste Mitteilungsblatt ist <u>Mittwoch</u>, 12.11.2025 Beiträge für das Mitteilungsblatt bitte an poststelle@vg-hesselberg.de